

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie auf der Grundlage der Zweckvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und den Gemeinden Nohra, Wipperdorf und Hainrode und des § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ in ihrer Sitzung am **08.06.2011** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung (gemeinschaftlich geführte Einrichtung) in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten sind die Eltern der Kinder in der Tageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der Eingewöhnungszeit (§ 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) werden keine Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhoben. Verpflegungskosten werden erhoben.

- (3) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten

- (1) Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben.
1. Für die Verpflegung mit einem warmen Mittagessen sind pro Tag die tatsächlichen Portionskosten (Rechnung des Anbieters) zu entrichten. Der Portionspreis wird in der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung festgelegt.
 2. Für die Versorgung mit Getränken und Ausgestaltung besonderer Anlässe (Ostern, Kindertag, Zuckertütenfest, Weihnachten u. ä.) sind pro Tag zu entrichten **0,10 €**
 3. Für die Nachmittagversorgung sind pro Tag zu entrichten **0,30 €**
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Verpflegungskosten wird ein monatlicher Pauschalbetrag i. H. v. 35,00 € durch Bescheid festgesetzt. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

Am Quartalsende werden die tatsächlichen Verpflegungskosten entsprechend der Anwesenheit des Kindes durch die Kindertageseinrichtung ermittelt und die Differenz zum Pauschalbetrag nach Satz 1 durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ erstattet bzw. erhoben. Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Verrechnung mit dem nächsten fälligen Betrag.

- (3) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde. Urlaub, Krankheit und Kur sind der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Sollten die Verpflegungskosten nicht entsprechend der Bestimmungen des Abs. 2 entrichtet werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bis einschließlich zum 15. des Monats abgemeldet, ist die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Bei einer Abmeldung nach dem 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum (wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen) bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Hainleite betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Die Höhe des Elternbeitrages in EURO pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Erstes Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
119	106	93	66
Zweites Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
107	95	83	59
Drittes und jedes weitere Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
95	85	74	53

Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Erstes Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
149	132	116	83
Zweites Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
134	119	104	74
Drittes und jedes weitere Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
119	106	93	66

Kinder im Alter bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

Erstes Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
208	185	162	116
Zweites Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
187	167	146	104
Drittes und jedes weitere Kind in der Einrichtung			
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
167	148	130	93

- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2 mal im Monat überzogen, erfolgt die Gebührenberechnung nach der nächst höheren Stufe der Betreuungszeiten.
- (3) Werden Kinder, die nicht ständig in der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ betreut werden, für einen kürzeren Zeitraum (besuchsweise, nicht regelmäßig) aufgenommen, beträgt die Gebühr für die Betreuung **pro Tag 20,00 €**.
- (4) Werden **Kinder im Alter bis zwei Jahre** abweichend von der Stichtagsregelung nach § 6 Abs. 3 der Benutzungssatzung aufgenommen, kann der Elternbeitrag für diese Kinder um **100,00 € im Monat** bis zum nächsten Aufnahmetermin oder bis zum Beginn des 3. Lebensjahres des Kindes erhöht werden.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden **pro angefangene halbe Stunde 10,00 €** zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder ist zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.11.2007 sowie deren Änderung vom 18.02.2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“
Wolkramshausen, den 01.07.2011

(S I E G E L)

gez.
G A ß M A N N
Gemeinschaftsvorsitzender

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten (Beschluss-Nr.: 16/2/2011) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 28.06.2011, eingegangen am 30.06.2011 unter AZ 30/092.6/Rie.

Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“
Wolkramshausen, den 01.07.2011

(S I E G E L)

gez.
G A ß M A N N
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 4 (16. Jahrgang) vom 25.07.2011.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.07.2011